Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) ,
- der Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) ,
- In Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674)

folgenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als

Satzung

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom ..... mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom .....

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 2287, Gemarkung Feuchtwangen sowie den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2280, 2281, 2283 und 2284, Gemarkung Feuchtwangen
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn
- im Süden durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2290 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen sowie durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2296, Gemarkung Feuchtwangen und 1530 und 1532, Gemarkung Heilbronn
- im Westen durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2279, 2287 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen.

§ 2: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ..... gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Stadt Feuchtwangen, den ....
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen

Festsetzungen (Texttteil)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 Abs. 2 BauNVO)

(SO) Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen im Planteil wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet i.S.d. §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 Abs. 2 und 4, § 18 BauNVO)
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO und § 18 BauNVO gelten folgende Festsetzungen:
Größe der überbaubaren Grundstücksfläche: 38.000m² als Höchstgrenze
Höhe der baulichen Anlagen: Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sind 3,0m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche zwingend festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauGB wie z.B. Trafostationen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Lärmrelevante Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichter sind an den siedlungsabgewandten Seiten im Osten oder Norden des Geltungsbereiches zu positionieren.

4. Höhenentwicklung und Gestaltung (§9 Abs. 3 BauGB)
Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5m abweichend vom Urgelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der St 1066 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

5. Einfriedungen
Die gesamte Anlage ist mit einem Zaun einzufrieden, der die maximale Höhe von 2,20m nicht überschreiten darf. Für die Einfriedung sind Maschendrahtzäune zulässig. Der Zaun ist innerhalb der Anpflanzung aufzustellen. Sockelmauern sind unzulässig. Die Zaununterkante muss mind. 0,15m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen.

6. Wasserwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr.16 BauGB)
Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Das an den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.

Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungseinrichtung der St 1066 zugeführt werden. Die Entwässerungsanlagen der St 1066 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

7. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung) (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und §1 Abs. 1a BauGB)
Gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs.1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen auf den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen: Größe: 4,34 ha; Bestand: Bauschuttdeponie; Entwicklung von Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen.

Entwicklung von Extensivgrünland: Im gesamten Bereich des Sondergebietes, welches als überbaubare Fläche dargestellt ist, ist Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Es ist zertifiziertes autochtones Saatgut der Herkunftsregion Fränkisches Hügelland zu verwenden. Ein Mindestanteil von 30% Kräutern ist vorzusehen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist der 15.06., das Mähgut ist abzutransportieren. Organische bzw. mineralische Düngung (direkt und indirekt) sowie der Einsatz synthetischer und nicht synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide sind nicht zulässig. Die Flächeneinsaat ist nach Fertigstellung der PV-Anlage umzusetzen. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Eine Zufütterung bei Beweidung wird ausgeschlossen.

Die **5-reihige Eingrünung** des Sondergebietes mit einer Hecke als Eingriffsminimierung und sind verpflichtend bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen und dauerhaft solange der Eingriff währt zu erhalten.

V1 (aus saP): Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen sind Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchzuführen, auf nächtliche Baustellenbeleuchtung ist zu verzichten.
V2 (aus saP): Der im Plan dargestellte Biotopbaum ist als potentielle Lebensstätte für Fledermäuse zu erhalten (Ausnahmen siehe saP).
V3 (aus saP): Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes ab Ende Mai bis mindestens Mitte Oktober bzw. bis Bauende (vgl.Vorgaben aus der saP).
V4 (aus saP): Mahd des Baubereichs vor Aufstellen des Reptilienschutzzaunes (kein Mulchen), Mähgut ist auf der Fläche zu belassen.
V5 (aus saP): Abfangen der Zauneidechsen im Baufeld zwischen Ende Mai bis Ende Juni und Anfang August bis Mitte September an mind. 5 Terminen je Abfangzeitraum.
V6 (aus saP): Die Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Andernfalls sind potentielle, ansiedlungswillige Bodenbrüter mittels Flatterbändern zu vergrämen. Diese müssen vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) angebracht werden.
V7 (aus saP): Im Umkreis von 50m um den Brutplatz des Neuntöters dürfen keine Bauarbeiten einschließlich der Umzäunung zwischen Ende April und Mitte Juli stattfinden.
V8 (aus saP): Erhalt der Gehölze entlang des nördlich verlaufenden Weges (Fl.Nr. 1534, Gem. Heilbronn), Sicherung durch Schutzzaun während Baumaßnahme.
V9 (aus saP): Überwachung, Freigabe und Gewährleistung der Baumaßnahmen gemäß Vorgaben aus saP durch Ökologische Baubegleitung (ÖBB).

Gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs.1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:
Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286, Gemarkung Feuchtwangen; Größe: 6.010m², Bestand: Bauschuttdeponie; Entwicklung von Extensivgrünland.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:
CEF1 (aus saP): Mind. 1 Jahr vor Fällung des unter V2 genannten Biotopbaums Ausgleich durch drei Fledermauskästen je Quartier (je drei Rund- unddrei Spaltenkästen).
CEF 2 (aus saP): Ersatzlebensraum von 3.000m² (Fl.Nrn. 1533, Gem. Heilbronn sowie 2286, Gem. Feuchtwangen) für Zauneidechsen im funktionalen Umfeld schaffen oder aufwerten mit mindestens zwei Habitatstrukturen sowie zwei Rohbodenstellen. Es eignen sich Totholz (TH), Wurzelstöcke (WS), Steine (LS) (mind. 60% der Steine mit Körnung von 20-40 cm) oder eine Kombination. Die Strukturen sollen eine Größe von 2-3m, 5-10m Länge und ca. 1m Höhe haben, Es ist ortstypisches Material zu verwenden.Auf der Nordseite der angelegten Strukturen muss zumindest teilweise Deckung durch Pflanzen gegeben sein. Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen, Herstellung zwischen April und Mai, In Abständen von drei Jahren sind die Habitatelemente von vegetation zu befreien, Die zur CEF-Maßnahme gehörde Fläche wird zu 70% im Winterhalbjahr manuell gemäht (Motorsense, Balkenmäher), 30% verbleiben als Altgrasbestand.
CEF3 (aus saP): Anlage eines Ersatzhabitats für ein Feldlerchenpaar als Blühfläche/Blühstreifen/Ackerbrache mit einer Größe von 0,5 ha (Fl.Nr. 1470, Gem. Heilbronn) oder 10 Lerchenfenster oder 1 ha Wintergetreide mit erweitertem Saatabstand gemäß Vorgaben aus der saP.

Die Ausgleichsfläche/-flächen ist/sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren. Ggf. sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden Anpassungen vorzunehmen. Falls die Maßnahme in mehreren Abschnitten vollzogen wird, ist die Bereitstellung der Ausgleichsfläche anteilig zu vollziehen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Gemeinde verpflichtet alle Ausgleichsflächen und die auf ihnen durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

Vorhandene Gehölze
Erhalt Gehölze
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Grünfläche
Schutzzone Naturpark Frankenhöhe
Kartiertes Biotop
Ökoflächenkataster

Die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einzuhalten.
- Gehölze bis 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 50cm; - Gehölze über 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 2,0m
- Gehölze über 2m Höhe angrenzend landwirtschaftlich genutztes Grundstück; Grenzabstand mind. 4,0m

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollten aus annähernd gleichen Bodenverhältnissen stammen, um problemloses Anwachsen zu gewährleisten. Die Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Mulchen ist nicht zulässig, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Vorgeschlagene Baumarten für Hecke:
Bäume, Hochstamm, 2xV, m.B., StU 10/12

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Vorgeschlagene Straucharten:
Sträucher, 2xV, o.B. 60/100 ; Heister, 2xV, m.B., 125/150

Cornus mas	Kornelkische
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzschema:

CA	CA	CA	RO	RO	RO	CO	CO	RO	RO
CO	AC	EE	EE	SO	CR	CB	LV	LV	LV
CO	CO	AC	CA	SO	CR	CR	LX	LX	CB
EE	EE	EE	RO	RO	CA	CA	LX	LX	LV
RO	RO	RO	LX	LX	LV	LV	LV	CO	CO

CB	Carpinus betulus	AC	Acer campestre
SO	Sorbus aucuparia	CO	Cornus sanguinea
CR	Crataegus monogyna	CA	Corylus avellana
LX	Lonicera xylosteum	LV	Ligustrum vulgare
EE	Euonymus europaeus	RO	Rosa canina

Beispiel für Pflanzschema bezogen auf 5m, 5 reihig; Pflanzabstand: 1,0m; Reihenabstand: 1,0m; Bäume sind in Gruppen zwischen die Hecken zu pflanzen.

Invasiven Pflanzen (hier: Japanischer Knöterich) sind vor der Ansaat und Flächenbearbeitung von der Fläche sachgerecht zu entfernen und zu entsorgen, um einer weiteren Verbreitung entgegen zu wirken.

8. Schutzzonen
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.

Im Planteil festgesetzt sind die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen entlang der St 1066. Diese betragen, gemessen vom Fahrbahnrand der St 1066
BVZ (Bauverbotszone) 20m,
BBZ (Baubeschränkungszone): 40m

9. Denkmalpflege (§9 Abs. 6 BauGB)
Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Feuchtwangen, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09852/904-0 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/235 85-0 zu verständigen.

10. Abstandsflächen (Art. 6 Abs.4 und 5 BayBO)
Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.

11. Rückbauverpflichtung
Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage, Sämtliche baulichen Teile, einschließlich Fundamente und der Erdverkabelung sind zu entfernen, Bodenversiegelung ist zu beseitigen, Als Folgenutzung wird die Nutzung einsprechend dem Rekultivierungsplan festgesetzt.

12. Zeitliche Befristung (Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet i.S.d. §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre Dauer. Die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit nur 30 Jahre zulässig.
Weiterhin ist die Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur zulässig bis zur dauerhaften Aufgabe der festgesetzten Nutzung. Die dauerhafte Aufgabe der festgesetzten Nutzung wird bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 24 Monaten unterstellt.

13. Sonstige Festsetzungen (Art. 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Beleuchtungsanlagen im Geltungsbereich der Freiflächen-PV-Anlage sind nicht zulässig.
Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 1066 beeinträchtigen können.

14. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
bestehende Grundstücksgrenzen
mögliche Modulanordnung der Photovoltaikanlage
337 Gemarkung - Flurstücksnummer
Gemarkungsgrenze

Nutzungsschablone:

SO	Art der baulichen Nutzung
Überbaubare Grundstücksfläche 3,95 ha	Geltungsbereich 4,34 ha
max. Höhe 3,00m Photovoltaikanlage	---
---	---

Größe der überbaubaren Grundstücksfläche	Größe Geltungsbereich
Höhe der baulichen Anlagen	---

Stadt Feuchtwangen, den ....
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen Verfahrensvermerke

a) Der Stadtrat Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde am 22.09.2021 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.10.2021 bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.10.2020 wurde in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021in Form einer Auslegung durchgeführt.

c) Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 frühzeitig beteiligt.

d) Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte am 15.02.2023. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 15.02.2023 gefasst. Die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung erfolgte am 03.03.2023.

e) Zu dem Entwurf in der Fassung vom 15.02.2023 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023 beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.02.2023 wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023 öffentlich ausgelegt.

g) Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Feuchtwangen, den ....
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

h) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanes Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB wirksam in Kraft getreten.

Stadt Feuchtwangen, den ....
Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet

"Photovoltaikanlage Deponie"

der Stadt Feuchtwangen mit integriertem Grünordnungsplan

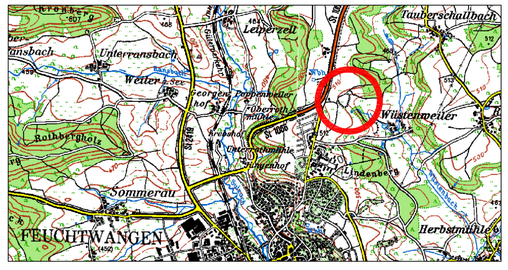

ohne Maßstab

Fassung vom 15.02.2023 (Öffentliche Auslegung)

	Datum	Name
entw.	01/21	Schlund
gez.	01/21	Schlund
gepr.	01/21	Ruh

Vorhabenträger: **Stadtwerke Feuchtwangen**
Landkreis: **Ansbach**
Gemeinde: **Stadt Feuchtwangen**

Feuchtwangen, den .....

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister
(Siegel)